

73. Ist ein an die Grundbuchabteilung des Amtsgerichts gerichteter, auf § 6 AufwG. gestützter Antrag auf Eintragung einer Aufwertungshypothek zugleich als Anmeldung des Aufwertungsanspruchs gemäß § 16 AufwG. anzusehen, wenn das Amtsgericht als Aufwertungsstelle bestimmt ist?

AufwG. §§ 6, 16.

V. Zivilsenat. Urf. v. 16. Juni 1928 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Rf.). V 581/27.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin stand eine auf Grundbesitz der Beklagten eingetragene Vorkriegshypothek von 110000 M zu. Die Beklagte hat die Hypothekenschuld am 19. Juni 1923 mit dem Nennbetrag in Papiermark zurückgezahlt; Löschung der Hypothek im Grundbuch ist nicht erfolgt. Die Klägerin verlangt Feststellung, daß die Beklagte die Hypothek als dingliche Last aufzuwerten habe. Das Berufungsgericht hat dementsprechend erkannt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob die nach § 16 AufwG. nötige Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 erfolgt ist. Die Klägerin hatte am 8. Dezember 1925 „An das Amtsgericht Abt. VII zu Dresden“ — die Abteilung VII ist das Grundbuchamt — den Antrag gerichtet, gemäß § 6 AufwG. die Aufwertung der Hypothek in Höhe von 27500 G.M. im Grund-

buch einzutragen. Der Antrag ist beim Amtsgericht am 12. Dezember 1925 eingegangen und durch Eintragung, wie beantragt, erledigt worden. Die Klägerin hält diesen Antrag als Anmeldung für ausreichend; die Beklagte widerspricht dem.

Das Berufungsgericht sagt, der Antrag vom 8. Dezember 1925 sei, obwohl er ausdrücklich als Antrag nach § 6 AufwG. bezeichnet und an das Grundbuchamt gerichtet war, doch auch eine dem § 16 AufwG. genügende Anmeldung, weil in ihm das Aufwertungsverlangen zum Ausdruck komme und Grundbuchamt wie Aufwertungsstelle nur Abteilungen desselben Gerichts seien. Die Revision bekämpft diese Ansicht als rechtsirrig unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 117 S. 346, wonach eine Anmeldung nur dann wirksam ist, wenn sie vor Ablauf der Anmeldefrist bei der örtlich zuständigen Aufwertungsstelle eingegangen ist. Sie führt aus, die Überlegungen, die zu jener Entscheidung geführt hätten, sprächen auch hier gegen die Klägerin, zumal da nach dem Aufwertungsgesetz die Aufwertungsstelle nicht von selbst mit dem Amtsgericht zusammenfalle und auch nicht festgestellt sei, daß das Grundbuchamt den Antrag als Anmeldung aufgefaßt und als solche an die Aufwertungsstelle weiter gegeben habe.

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts ist zutreffend. Der Zweck des befristeten Anmeldezwangs geht dahin, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit darüber zu schaffen, welche Hypotheken für die Aufwertung in Frage kommen, und in absehbarer Zeit die Richtigkeit des Grundbuchs wiederherzustellen. Das Reichsgericht hat schon früher ausgeführt, daß an Form und Inhalt der Anmeldungserklärung grundsätzlich milde Anforderungen zu stellen sind, soweit dieser Zweck des Anmeldezwangs nicht gefährdet wird (AufwMspr. 1928 S. 314; Urteil vom 28. März 1928 V 388/27). Eine vom Gesetz selbst gesetzte Schranke ist allerdings in RGZ. Bd. 117 S. 346 darin gefunden worden, daß die Anmeldung innerhalb der Frist bei der Aufwertungsstelle, d. h. der örtlich zuständigen Aufwertungsstelle, eingegangen sein muß.

In Sachsen ist nach Art. 117 DurchfVo. vom 29. November 1925 in Verbindung mit § 72 AufwG. als Aufwertungsstelle das Amtsgericht bestimmt. Da dort das Amtsgericht auch Grundbuchamt ist, so sind Aufwertungsstelle und Grundbuchamt nicht getrennte Be-

hörden, sondern Abteilungen einer und derselben Behörde, des Amtsgerichts. Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend, daß eine Eingabe, die inhaltlich nicht nur das Grundbuchamt, sondern auch die Aufwertungsstelle angeht, mit dem Eingang bei der Grundbuchabteilung, also beim Amtsgericht überhaupt, auch bei der Aufwertungsstelle eingegangen ist. So wenig es erforderlich ist, daß eine Anmeldung ausdrücklich an die Aufwertungsstelle des Amtsgerichts gerichtet wird, so wenig ist es der Wirkung hinderlich, wenn sie sich an eine andere Abteilung des Amtsgerichts, damit aber doch immer an das Amtsgericht überhaupt, wendet. Da das Amtsgericht Dresden die örtlich zuständige Stelle und die Eingabe vom 8. Dezember 1925 vor dem 1. Januar 1926 dort eingegangen ist, so kann es sich nur noch fragen, ob die Eingabe ihrem Inhalt nach als Anmeldung ausreicht.

Die Bejahung dieser Frage durch das Berufungsgericht ist gleichfalls zu billigen. Um die Anmeldungswirkung zu erzielen, genügt es, daß irgendwie zum Ausdruck gebracht wird, es werde für einen bestimmt bezeichneten Anspruch Aufwertung verlangt. Eine Angabe darüber, auf welchen Tatbestand — sei es Vorbehalt, sei es Rückwirkung — das Verlangen gestützt wird, ist nicht notwendig. Deswegen ist es unerheblich, wenn der Antrag nicht erkennen ließ, daß und wann (in der Rückwirkungszeit) die Papiermarkleistung des Schuldners bewirkt war. Daß die Gläubigerin Aufwertung beansprucht, ergab der gemäß § 6 AufwG. gestellte Eintragungsantrag mit zweifelsfreier Deutlichkeit. Das genügt, um ihm auch die Bedeutung einer Anmeldung beizumessen. Das wird auch nicht anders dadurch, daß, wie anzunehmen, die Gläubigerin bei der Stellung des Antrags nicht an eine Anmeldung nach § 16 gedacht hat, der Antrag vielmehr rein grundbuchlichen Zwecken dienen sollte. Jedenfalls war mit ihm das Aufwertungsverlangen der zuständigen Stelle, dem Amtsgericht, innerhalb der Frist des § 16 kundgegeben. Weitergehende Anforderungen sind für die Anmeldung nicht zu stellen; insbesondere ist nicht eine Willensrichtung des Gläubigers gerade auf Erfüllung des Anmeldebedürfnisses zu verlangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa anders zu entscheiden wäre in besonderen Fällen, in denen für den Schuldner-Eigentümer Nachteile daraus entstehen könnten, daß der Gläubiger eine Anmeldung ausdrücklich an eine mit dem Anmeldeverfahren

nicht befahzte Dienststelle des örtlich zuständigen Amtsgerichts gerichtet hat.

Aus dem Antrag der Gläubigerin war nicht ersichtlich, daß die Papiermarkleistung angenommen worden war, daß also eine Anmeldung nach § 16 überhaupt in Frage kam. Deshalb hatte das Grundbuchamt auch keine Veranlassung, den Antrag der Aufwertungsstelle mitzuteilen. Gerade in solchem Falle liegt die Möglichkeit der Erteilung einer unrichtigen Bescheinigung nach Art. 126 Durchf. Vo. nicht fern. Daß solche Möglichkeit bei milder Auffassung der Anmeldepflicht wächst, ist nicht zu verkennen. Dieser Umstand wiegt aber nicht so schwer, daß deswegen den Formvorschriften für die Anmeldung mehr Bedeutung beigemessen werden müßte, als eben ausgeführt (vgl. RÜZ. Bd. 120 S. 217).